

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. xx/2017

veröffentlicht am xx.xx.2017

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird.

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017, wird verordnet:

Die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2014 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. *§ 1 lautet:*

§ 1. Die Antragstellerin (der Antragsteller) hat für die in den Angelegenheiten gemäß §§ 6a, 9, 10, 13, 35, 37 ÄrzteG 1998 und darüber hinaus für die in den Angelegenheiten gemäß § 27 Abs. 11 und § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998, jeweils hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß 35 ÄrzteG 1998, durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

2. *In § 3 erster Satz wird das Wort „Absatz“ durch das Zeichen „§“ ersetzt.*

3. *In § 4 wird die Zitierung „§§ 9 bis 11, 13 ÄrzteG 1998“ durch die Zitierung „§§ 6a, 9, 10 und 13 ÄrzteG“ ersetzt.*

4. *§ 5 wird aufgehoben.*

5. *§ 6 wird aufgehoben.*

6. *Dem § 9 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:*

(3) Die §§ 1, 3, und 4 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten am Tag nach der Kundmachung der genannten Verordnung in Kraft; zugleich treten § 5 und 6 sowie der bisherige Anhang außer Kraft.

7. *Der Anhang lautet wie folgt:*

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2017)

1. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 6a ÄrzteG	€ 450,98
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 450,98
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 618,48
3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 10 und 13 ÄrzteG für die Ausbildung zum Facharzt	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 634,07
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 801,46
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG ¹⁾	€ 22,80
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG.....	€ 203,17
6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG.....	€ 71,52
7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 217,69
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 560,80
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 727,69
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.248,06
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.413,92

Erklärung:

§ 6a	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen zum Facharzt
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 30 (4)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken

¹⁾ hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß § 35 ÄrzteG

Der Präsident